

11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 vom

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff. / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.04.2022 (GV, NRW, S. 490) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen.

1

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 wird um Buchstabe w) wie folgt ergänzt:

„w) Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Bielefeld“

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Bielefelder Klimabeirat“

3. § 14 Abs. 5 wird um Satz 2 ergänzt und erhält folgende neue Fassung:

(5) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und deren Unterausschüsse, Kommissionen u. ä., die mit Zustimmung des Rates gebildet worden sind. Bei wechselnden Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb einer Sitzung wird Sitzungsgeld nur einmal pro Sitz gezahlt.

Sitzungsgeld wird auch für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an bis zu 30 Fraktionssitzungen jährlich gezahlt.

4. § 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15 Dienstreisen

(1) Dienstreisen werden entsprechend der Vorschriften der Entschädigungsverordnung abgerechnet.

(2) Dienstreisen sind vor Antritt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu genehmigen.

(3) In folgenden Fällen gilt die Genehmigung als erteilt:

- Inlandsdienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder von Ratsmitgliedern, wenn sie die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vertreten.
- Reisen im Rahmen einer Aufsichtsrats­tätigkeit für die Stadt Bielefeld, sofern die Dienstreise auf einem gültigen gesellschaftsrechtlichen Beschluss beruht, steuerlich als Dienstreise anerkennungswürdig ist und eine Gefahr der Interessenkollision ausgeschlossen werden kann.
- Zur Wahrnehmung von Funktionen in Gremien, in denen die jeweilige Mandatsträgerin bzw. der jeweilige Mandatsträger auf Vorschlag oder aufgrund einer Entsendung durch den Rat tätig ist.

5. § 16 Abs. 4 ist nicht belegt und wird gestrichen.

6. § 23 Abs. 4 Satz 1 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen.“

7. In § 25 Abs. 3 wird „Neuen Rathauses“ in „Alten Rathauses“ geändert.

8. In § 25 Abs. 3 wird „Gadderbaum, Assapheum, Bethelplatz 1, 33617 Bielefeld“ gestrichen.

9. In § 25 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Gleichzeitig“ in „Nachrichtlich“ geändert.

10. In Anlage 2 zur Hauptsatzung (zu § 7) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Das unter Ziffer 8 aufgeführte „Parkhaus Hermannstraße“ wird gestrichen.
- b) Aus den bisherigen Ziffern 9 - 60 werden neu die Ziffern 8 – 59.
- c) Die neue Ziffer 27 „Rudolf-Oetker-Halle“ wird um den Zusatz „nebst Außengastronomie“ ergänzt.
- d) Die neue Ziffer 46 „überbezirkliche Straßen einschl. des Verkehrsgrüns“ wird um den Zusatz „und Radhaupttrouten“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt an dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist;
- c) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

Clausen
Oberbürgermeister